

**Haushaltssatzung
der Ortsgemeinde Esch
für das Jahr 2025
vom 02.07.2025**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.086.550 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.030.080 €
den Jahresüberschuss auf	56.470 €

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	65.770 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	153.350 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	160.000 €
der Saldo aus Investitionstätigkeit auf	-6.650 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-59.120 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 €
verzinsten Kredite laufendes Jahr auf	0 €
zusammen auf	0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 0,00€

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------|-----------|
| - Grundsteuer A auf | 495 v. H. |
| - Grundsteuer B auf | 495 v. H. |
| - Gewerbesteuer auf | 395 v. H. |

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995 werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Bestattungswesen

1. Grabstellengebühren für Erdbestattungen:

1.1 Reihengrab	820,00 €
1.2 Einzelwahlgrab	880,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	29,33 €
1.3 Doppelgrab	1.700,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	56,66 €
1.4 Dreiergrab	2.470,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	82,33 €
1.5 Kindergrab	265,00 €
1.6 Erdrasengrab	1.850,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	74,00 €
1.7 Erdrasendoppelgrab	2.680,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	89,33 €

2. Grabstellengebühr für Urnenbestattungen:

2.1 Reihenurengrab (gilt auch für anonyme Urnengräber)	380,00 €
2.2 Doppelurnengrab	695,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	23,16 €
2.3 Einzelurnenwahlgrab	425,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	14,16 €

2.4 Rasenurnengrab	980,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	39,20 €
2.5 Rasenurnendoppelgrab	1.560,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	52,00 €
2.6 Beisetzung einer Urne in ein vorhandenes Grab (Grabart 1.1 bis 1.4)	425,00 €
3. Grabanfertigungsgebühren	
3.1 Erwachsenengrab	550,00 €
3.2 Kindergrab	450,00 €
3.3 Urnengrab	150,00 €

§ 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 betrug 2.061.948,49 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 betrug 2.027.728,49 € und zum 31.12.2025 voraussichtlich 2.087.198,49 €.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 15 v. H. der Haushaltsermächtigung (Posten je Teilhaushalt) überschritten sind.

Dieser v. H. Satz gilt auch für die Unerheblichkeitsbegriffe gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 GemO.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Um eine Investition von geringer finanzieller Bedeutung gemäß § 10 Absatz 3 GemHVO handelt es bei einer Investition unterhalb der Wertgrenze von 15.000 €.

Esch, 02.07.2025

Ortsgemeinde Esch

gez. Alexander Michels, Ortsbürgermeister

Kenntnisnahme Vermerk der Aufsichtsbehörde:

Zur Kenntnis genommen gemäß § 97 II der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit Schreiben vom 20.06.2025.

Daun, 20.06.2025

Kreisverwaltung Vulkaneifel

Im Auftrage:

gez. Günter Willems DS

Hinweise:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Absatz 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 06.05.2025 vorgelegt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 07.07.2025 bis einschließlich 15.07.2025 von montags bis freitags während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Verbandsgemeinde Gerolstein, Zimmer Nr. 217, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein öffentlich aus.

Esch, den 02.07.2025

Ortsgemeinde Esch

gez. Alexander Michels, Ortsbürgermeister